

14.03.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Punkt 1 b) der 610. Sitzung des Bundesrates
am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 3 ff. (§ 90 b BVFG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, daß den Ortskrankenkassen sämtliche Kosten der ärztlichen Versorgung in den Durchgangslagern für Aus- und Übersiedler erstattet werden.

Begründung:

Zum Nachweis der Berechtigung nach § 90 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) BVFG verlangen die für die Standorte der Durchgangslager zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkassen von den in den Lagern untergebrachten Personen die Vorlage der Registrierscheine. Diese werden jedoch regelmäßig erst nach Abschluß des Verfahrens beim Verlassen der Lager ausgestellt. Daraus folgt, daß für die bisher nicht registrierten Personen, die sich im Lager aufhalten, bis zur Ausstellung der Registrierscheine Versicherungsschutz zunächst vorsorglich verwehrt

Ausgeliefert am 14. MRZ. 1990 - 2 -

65/4/30

- 2 -

und die Ausstellung von Bundesbehandlungsscheinen abgelehnt wird. Es muß daher sichergestellt werden, daß die Kostentragung für die ärztliche Versorgung in der Zeit zwischen der Aufnahme in einem Durchgangslager und der Entscheidung über die Registrierung dergestalt geregelt ist, daß diese Kosten vom Bund ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Registrierung übernommen werden.